

Kreisstraße K 2083

Sibbesdorf bis Anschluss an die B 185

Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis

Beschreibung der Baumaßnahme

Die Kreisstraße K 2083 soll im Bereich vom Ortsausgang Sibbesdorf bis zum Anschluss an die B 185 saniert werden.

Der alte Straßenkörper hat eine Gesamtbreite von 4,30 m und eine Länge von 1145 m. Davon sollen aus höhenmäßigen Anpassungsgründen am Bauanfang Ortsausgang Sibbesdorf 15 m grundhaft ausgebaut werden.

Des Weiteren soll im Anschlussbereich an die B 185 die Asphaltdeckschicht des Einmündungsbereiches zu Anpassung abgefräst werden und eine neue Deckschicht aufgebracht werden.

Die Straße besteht in ihrem gesamten Verlauf aus Kopfsteinpflaster mit einem i.M.1,20 m breiten Sommerweg.

Es ist geplant die Straße beidseitig im Bereich des Sommerweges um 1,20 m und im gegenüberliegenden Bankettbereich um 0,60 m zu verbreitern um nach Fertigstellung eine Straßenbreite von 5,50 m zu erreichen.

Die Verbreiterungen sind 0,20 m tief aufzunehmen, zu verdichten und mit einer HGT- Schicht so aufzubauen, dass diese höhengleich an dem vorhandenen Straßenkörper anschließt.

Der vorhandene Straßenkörper und die Verbreiterung sind mit Asphalttragschicht als Profilausgleich zu überbauen

Aus vor genannten Gründen ergibt sich der folgende Aufbau.

Asphalttragschicht AC 0/32 T N als Profilausgleich
4 cm Asphaltbeton 0/11 D N

Die Straße wird im vorhandenen Profil gebaut, das heißt, im Dachprofil mit 2,5 %.

Die Straßenentwässerung erfolgt über das Bankett in die Straßenseitenräume.

Für die Anpassung an die B 185 ist vorgesehen eine Lichtsignalanlage im Bereich der B 185 während des Asphalteinbaus zu betreiben.

Die vorhandenen Leitpfosten und Verkehrszeichen werden von den Mitarbeitern der Kreisstraßenmeisterei vor Beginn der Bauarbeiten aufgenommen und nach Fertigstellung wieder gesetzt.

Es ist vorgesehen, das Bankett entsprechend dem Bestand in einer Breite von 1,00 m mit Oberboden, gemischt mit standfestem Material herzustellen und zu verdichten.

Das Bankett ist mit einer Querneigung von 12 % herzustellen und so zu verdichten, dass eine Tragfähigkeit von 70 MN/m² erreicht wird. Entsprechende Nachweise sind dem Auftraggeber vorzulegen.

Eine entsprechende Markierung wird durch den Auftraggeber zu einem späteren Zeitpunkt aufgebracht.

Die Baustelle befindet sich auf freier Strecke und ist als Kreisstraße über das öffentliche Straßennetz zu erreichen.

Vor Baubeginn sind Schachtscheine der Versorgungsträger einzuholen.

Auf die Erkundungspflicht bezüglich der Versorgungsleitungen wird hingewiesen.

Die Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen sind mit dem Versorgungsunternehmen zu klären. Vom Auftraggeber werden keine Anschlussmöglichkeiten gegeben.

Lager- und Arbeitsflächen werden nicht vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz "oder gleichwertig" immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

1) Bauumfang / Baudurchführung

Für die Maßnahme ist eine Vollsperrung vorgesehen.

Für die Fertigstellung der Arbeiten wird eine Ausführungsfrist von 5 Wochen angesetzt.

Mit den Arbeiten ist zum angegebenen Zeitpunkt zu beginnen.

Auf Grund der verkehrlichen Bedeutung der Straße (landwirtschaftlicher Verkehr) und der Notwendigkeit einer Vollsperrung zur Durchführung der geplanten Sanierungsarbeiten sind die Arbeiten ohne Verzögerungen hintereinander durchzuführen.

Alle sich aus beengten Platzverhältnissen ergebenden Preisbildungsfaktoren sind zu berücksichtigen.

Dem Bieter wird empfohlen sich an Ort und Stelle über die örtlichen Gegebenheiten der geplanten Baumaßnahme zu informieren, um alle Erschwernisse usw. ausreichend beurteilen zu können und sein Angebot entsprechend zu kalkulieren. Nachforderungen aus Nichtkenntnis der Baustelle werden nicht anerkannt.

Die Koordinierung aller Arbeiten obliegt der verantwortlichen Bauleitung des Auftragnehmers. Sie ist mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die Baustelle ist kontinuierlich, ohne Unterbrechung zu betreiben. Der Arbeitsablauf ist so zu organisieren, dass keine Verzögerungen eintreten.

Planungsunterlagen sind für das Vorhaben nicht vorhanden. Etwaige Unklarheiten im Leistungsverzeichnis sind vor Abgabe des Angebotes mit dem Auftraggeber zu klären.

Es dürfen ausschließlich Maschinen und Geräte zum Einsatz kommen, die den Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm und den Bestimmungen des Immissionsschutzes entsprechen.

Nachgewiesene Schäden im Zusammenhang mit der Bauausführung gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber von Regressansprüchen Dritter freizustellen.

Die erforderlich werdenden Verkehrslenkungsmaßnahmen sind gemäß Anordnung des zuständigen Straßenverkehrsamtes bzw. des Ordnungsamtes sowie der Polizei durchzuführen. Der Auftragnehmer hat in eigener Verantwortung für das Freihalten der Baustelle von Kraftfahrzeugen zu sorgen.

Es wird noch einmal besonders auf eine den Vorschriften entsprechende Baustellensicherung hingewiesen.

2.) Allgemeines

Mit der Abgabe des Angebotes erklärt der Bieter, dass er gleiche Arbeiten in dem vorgesehenen Umfang und in der Art bereits ausgeführt hat und die vorgeschriebene Ausführungsfrist unbedingt einhält.

Alle Positionen sind, wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt, einschließlich Lieferung sämtlicher Materialien, aller für die sach- und fachgerechte Durchführung erforderlichen Arbeiten, Nebenarbeiten und Vorhalten der Maschinen und Geräte anzubieten.

Bei den Bedarfspositionen im Leistungsverzeichnis verwendeten Positionen handelt es sich um eine gegebenenfalls erforderliche Leistung in noch unbekanntem Umfang.

Der Bieter trägt bei diesen Positionen nur einen Einheitspreis ein, denn ein Gesamtpreis ist ohne Menge nicht ermittelbar. Der Preis, den der Bieter für diese Bedarfsposition angibt, wird nicht in die Gesamtangebotssumme eingerechnet. Der eingetragene N.E.P. (Nettoeinheitspreis) ist jedoch verbindlich, Wird das Angebot angenommen. Für Alle im LV genannten Positionen hat der AN das dazu benötigte Material vollständig zu liefern und einzubauen, egal ob dies explizit in den Positionen benannt ist oder nicht.

Die Kosten für die auf Grund der einschlägigen technischen Vorschriften und Bestimmungen nach Anweisung der örtlichen Bauüberwachung durchzuführenden Eigenüberwachungsprüfungen und für das Vorhalten der dazu benötigten Geräte, Versandgefäße und Hilfskräfte trägt der Auftragnehmer.

Eigenüberwachungsprüfungen sind entsprechend den Vorschriften durchzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

Auf die Erkundungspflicht bezüglich der Versorgungsleitungen wird hingewiesen. Die Aufgrabungszustimmungen sind durch den Auftragnehmer unbedingt einzuholen und die Standorte für die Baustelleneinrichtung mit dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer abzustimmen.

3.) Vermessung

Die Herstellung der Straßenachse erfolgt durch den AN, die dafür erforderlichen Kosten wird über eine Leistungsposition vergütet.

Für die Sicherung der Absteckung und die Bauvermessung ist der AN selbst verantwortlich.

4.) Abnahme

Die Abnahme der Straßenbauarbeiten ist rechtzeitig dem Auftraggeber anzuzeigen.

5.) Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt anhand von Aufmaßen, die vom Auftragnehmer und der örtlichen Bauleitung des Auftraggebers gemeinsam anzufertigen und zu unterschreiben sind.

Von den Aufmaßterminen hat der Auftragnehmer die Bauleitung rechtzeitig zu verständigen. Aus den Aufmaßblättern sind prüffähige Flächenermittlungen zu erstellen. Die Einbaumengen für die Asphalttrag- Binder- und Deckschicht sind zusätzlich über Lieferscheine nachzuweisen.

Die Lieferscheine sind mit einem Vermerk über den Verwendungsnachweis zu versehen und der örtlichen Bauleitung unverzüglich zur Unterschrift vorzulegen. Verspätet eingereichte Liefernachweise werden nicht mehr berücksichtigt. Materialien aus Auftragnehmer eigenen Lieferstätten sind auf einer öffentlichen Waage zu wiegen.

Alle Messprotokolle sind spätestens mit der Schlussrechnung einzureichen. Die Messergebnisse sind in den Abrechnungszeichnungen darzustellen, die aus den Aufmaßblättern gefertigt werden. Aus diesen müssen alle zur Abrechnung notwendigen Maße abzulesen sein. Für den Soll/Ist-Nachweis gelten die Vorgaben der VOB/B.